

**Satzung
der Stadt Neumünster zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
für die Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen
in Natur und Landschaft (Kostenerstattungssatzung)
vom 04.07.2018**

Aufgrund des § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 03.07.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Soweit die Stadt Neumünster Maßnahmen zum Ausgleich für die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs durchführt, erhebt sie dafür Kostenerstattungsbeträge nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung.

§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB Grundstücken zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 - a) den Erwerb und die Freilegung von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen; dazu gehört auch der Wert der von der Stadt Neumünster aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung
 - b) die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung
 - c) die zur Entwicklung erforderlichen Pflegemaßnahmen (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege).
- (3) Umfang und Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ergeben sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen; der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den Grundsätzen der Anlage abweichende Festsetzungen treffen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Für die von der Stadt Neumünster aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen ist der gutachterlich festgestellte Wert maßgebend.

§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach den §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5 Vorauszahlungen und Ablösungen

- (1) Die Stadt Neumünster kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.
- (2) Der Kostenerstattungsbetrag kann im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Kostenerstattungspflichtigen und der Stadt in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Die Berechnung des Ablösebetrages erfolgt unter Zugrundelegung der voraussichtlichen Kosten der Maßnahme und Anwendung der für die Berechnung geltenden Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 6 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig. Entsprechendes gilt für die Anforderung von Vorauszahlungen.

§ 7 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Kostenerstattungspflichtigen und zur Berechnung und Anforderung von Erstattungsbeträgen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz (LD SG) in der Fassung vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16.03.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), aus Datenbeständen, die der Stadt Neumünster aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 - 28 BauGB bekanntgeworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den geführten Personenkonten sowie Meldedaten und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig. Die Stadt Neumünster darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und nur zum Zwecke der Anforderung von Beträgen nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neumünster zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für die Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Kostenerstattungssatzung) vom 01.07.1998 außer Kraft.

Neumünster, den 04.07.2018

Dr. Taurus
Oberbürgermeister

In Kraft getreten am 09.07.2018

Bereitgestellt im Internet am 08.07.2018
nach vorherigem Hinweis im Holsteinischen Courier am 07.07.2018

Anlage

zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Neumünster zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaart von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.2 Anlegen von Knicks

- Abtrag von Oberboden
- Aufsetzen eines Walles (Höhe: 1,00 m)
(Material:)
 - Kern - Bodenaushub (z. B. aus dem Seitengraben)
 - Steinmaterial (Feldsteine, Abbruch)
 - Holzmaterial (begrenzt: Stubben und Äste)
 - Füllmaterial (möglichst bindiger Boden)
 - Mantel - humoser Boden
 - Bedeckung - Grassoden, die Grasnarbe zum Zwecke der Neubepflanzung nach innen verlegen, - ggf. mit Oberboden
- Bepflanzung im Abstand von 75 cm, mindestens zweireihig, versetzt
Anpflanzen von

Bäumen I. Ordnung, Heister 150/150 hoch,	Mengenanteil 20 %
Bäumen II. Ordnung, Heister 80/100 hoch,	Mengenanteil 30 %
Sträuchern, zweimal verpflanzt, 60 - 150 cm hoch,	Mengenanteil 10 %
Jungpflanzen,	Mengenanteil 40 %
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre.

1.3 Sanierung von vorhandenen Knicks

- Knicken des vorhandenen Gehölzbestandes
- Ausbesserung des vorhandenen Knickfalls mit Oberboden und/oder Ra-sensoden
- Bepflanzung von Knicklücken mit standortgerechten Gehölzen
- Bepflanzung im Abstand von 75 cm, mindestens 2-reihig versetzt,
Anpflanzen von

Bäumen I. Ordnung, Heister 150/200 cm hoch,	Mengenanteil 20 %
Bäumen II. Ordnung, Heister 80/100 cm hoch,	Mengenanteil 30 %
Sträuchern, zweimal verpflanzt, 60 - 150 cm hoch,	Mengenanteil 50 %
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.4 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
- Je 100 m² je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher oder - je 100 m² -: 100 Sträucher/Heister, zweimal verpflanzte, je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100, 100/150 oder 150/175 hoch
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.5 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- bis 3500 Stück je ha: Pflanzen 3 - 5jährig, Höhe 80 - 150 cm oder ab 5000 Stück je ha: Pflanzen 2 - 3jährig, Höhe 30 - 80 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.6 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 m² ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.7 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.8 Anlage von Magerrasen

- Verzicht auf jede Humusaufgabe, - ggf. Abtrag und Abtransport von evtl. vorh. Humus
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Entwicklungspflege: 5 Jahre

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Erstellung von Schutzeinrichtungen

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieur-biologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

3. Begrünung von baulichen Anlagen

3.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzen von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfdm
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

3.2 Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5. Maßnahmen zur Extensivierung

5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung, ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähgutes
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.5 Umwandlung von Waldflächen in standortgerechte Nadel-, Laubholzmischwälder

- Durchforstung von Waldflächen und Entfernung von nicht standortgerechten Baumarten
- Anpflanzung von standortgerechten Baum- und Straucharten
- 1000 Stück je ha, Pflanzen 3 - 5jährig, Höhe 80 - 150 cm
oder
- 1500 Stück je ha, Pflanzen 2 - 3jährig, Höhe 30 - 80 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen